

Info des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. vom 3. Februar 2020:

### **Praktika im Rahmen schulischer Ausbildung i.d.R. ohne Beschäftigungserlaubnis**

Wie das niedersächsische Innenministerium dem Flüchtlingsrat Niedersachsen per Email vom 03.02.2020 bestätigt hat, müssen für Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden i.d.R. keine Beschäftigungserlaubnisse durch die Ausländerbehörde eingeholt werden. Dies gilt für Praktika, die entsprechend der Ausbildungsvorschriften Bestandteil der schulischen Ausbildung sind.

Hier die Hinweise des Niedersächsischen Innenministeriums vom 03.02.2020 im Wortlaut:

„Grundsätzlich muss einzelfallbezogen entschieden werden, ob ein Praktikum eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsrechts (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 SGB IV) darstellt oder nicht. Im Fall einer schulischen Berufsausbildung kann auf die [Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#) zurückgegriffen werden. Danach kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in die schulische Berufsausbildung integriert ist. Hiervon ist auszugehen, wenn solche Tätigkeiten aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert sind und die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen (Nr. 60c.0.1 der Anwendungshinweise).

Damit kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass derartige Praktika keine Beschäftigung darstellen.“

Somit können schulische Ausbildungen auch ohne Beschäftigungserlaubnis absolviert werden. Eine Ausbildungsduldung kann jedoch trotz Absolvierens einer schulischen Ausbildung nicht erteilt werden, wenn ein Beschäftigungsverbot (nach § 60a Abs. 6 AufenthG) vorliegt.